

DIETER STIEVERMANN

## Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert\*

### Vorbemerkungen

Kloster und Territorium, um die es in diesem Beitrag geht, sehen sich im 15. Jahrhundert von den gleichen säkularen Tendenzen herausgefordert. Dabei prägen jedoch unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Handlungsspielräume ihre beiderseitigen Beziehungen, die zunehmend vom wachsenden Übergewicht des Territorialstaates bestimmt erscheinen. Unter den bekannten Schlagworten »Krise des Spätmittelalters«<sup>1</sup> und einsetzende »Modernisierung« infolge aktueller Herausforderungen versucht die historische Forschung wesentliche Phänomene der Zeit zusammenzufassen.

Eine allgemeine »Verdichtung« und tiefgreifende Herrschaftsintensivierung prägen sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich mit dem Fortschreiten des 15. Jahrhunderts<sup>2</sup> immer mehr: Der Reichsverband<sup>3</sup> formiert sich unter dem Druck äußerer Gefährdungen; nach der Krise durch den Konziliarismus stabilisiert sich die monarchische Position des Papstes sowohl in seinem italienischen Staatswesen als auch in der Kirche<sup>4</sup> – nicht zuletzt ebenfalls im Kontext äußerer Bedrohungen (Hussiten, Türken), die innere Probleme zurücktreten lassen.

Das Personal für die Ausübung von Herrschaft, aber auch für die Vollziehung des Kultes geht unter dem Druck steigender Anforderungen den Weg einer zunehmenden Professionalisierung: Es sind zu nennen die Stichworte theologisch gebildete bzw. graduierte Stadtprediger und gelehrte landesherrliche Räte – auch letztere zunächst geistlicher Provenienz. Diese Professionalisierung läßt sich zunächst in Spitzenpositionen erkennen, setzt sich dann aber immer weiter nach unten fort. Der Ausbau des Universitätswesens, insbesondere durch landesherrliche Gründungen des 15. Jahrhunderts, aber auch die Attraktion humanistischer Bildung gehören in diesen Kontext<sup>5</sup>.

\* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des in Weingarten am 27. 9. 1991 gehaltenen Vortrags.

1 Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, hg. v. Ferdinand SEIBT u. Winfried EBERHARD, Stuttgart 1984.

2 Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt a.M. 1989 (zuerst 1985). – Erich MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, 2. erg. Aufl. München 1984.

3 Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555, München 1984.

4 Überblicke bei: August FRANZEN u. Remigius BÄUMER, Papstgeschichte, 2. Aufl. Freiburg 1974. – Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum, 3. Aufl. Darmstadt 1988.

5 Johannes FRIED (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1985. – Klaus SCHREINER, Laienbildung als Herausforderung für Kirche und Gesellschaft, in:

Im Hintergrund stehen umfassende wirtschaftlich-soziale Wandlungsprozesse: die im 15. Jahrhundert wieder zunehmende Bevölkerung, das Anziehen der Konjunktur (auch im lange krisengeschüttelten agrarischen Sektor), die Ausdehnung von Handel und Montanbereich<sup>6</sup>. Deutlich wird dabei, daß in der politisch-gesellschaftlichen Gewichtsverteilung die Klöster eine eher passive bzw. absteigende Rolle spielen, während der Territorialstaat aktiv bzw. aufsteigend erscheint. Das hängt sicherlich zusammen mit dem unübersehbaren Bedeutungsrückgang der agrarischen Welt (der die alten Klöster wesentlich angehören) gegenüber der zukunftsträchtigen Stadtwirtschaft (Stichwort: »Frühkapitalismus«), an der die Territorien durch die Verfügung über Städte, Zölle usw. im Gegensatz zu den alten Prälatenklöstern deutlich stärker partizipieren konnten. Zwar hatte sich das Klosterwesen mit den Bettelorden auch die Städte erschlossen<sup>7</sup>, doch unter dem Gesichtspunkt der sozialen und politischen Machtverhältnisse, um den es hier gehen soll, bestand von vornherein bei den Mendikanten eine andere Lage als bei den selbst Herrschaft ausübenden Klöstern.

Der dauerhafte Bedeutungsverlust der ländlichen Welt im Kontext der spätmittelalterlichen Agrarkrise<sup>8</sup> hatte aber nicht nur die Klöster getroffen, sondern ebenso den gräflichen und ritterschaftlichen Adel (Stichwort: »Adelskrise«) – und damit vielfach auch Bistümer und Domkapitel, mit denen diese Gruppen (ähnlich wie mit den grundherrschaftlich fundierten Klöstern) so eng verwoben waren. Die Krise wirkte also doppelt: sowohl auf die führenden sozialen Trägerschichten und -gruppen als auch auf die genannten geistlichen Institutionen bzw. Korporationen. Hans-Martin Maurer hat in einem wichtigen Aufsatz die in diesem Kontext verständliche verzögerte und vielfach unvollkommen bleibende »Verstaatung« oberschwäbischer Reichsklöster deutlich herausgearbeitet<sup>9</sup>. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den späteren Reichsgrafen und Reichsrittern.

Ganz anders sah es dagegen bei den großen Territorien aus, die sich im harten Konkurrenzkampf des Spätmittelalters behauptet hatten. In einem teilweise rasanten Prozeß von Konzentration und Zerfall hatten sich dabei einige bedeutendere Gebilde herauskristallisiert. In unserem Raum sind dabei in erster Linie Österreich, die Pfalz, Bayern und Württemberg zu nennen – die Unterschiede zwischen diesen, quantitativer und qualitativer Art, müssen hier jedoch ausgeklammert bleiben, näherhin werden wir uns dazu auf Bayern und Württemberg beschränken.

## Territorialstaat und Kloster

Wichtig für unseren Zusammenhang ist das allgemeine Bestreben der Territorialstaaten zur äußeren Abschließung und inneren Arrondierung – eine Tendenz, die vor geistlichen Rechten und Besitzungen keineswegs halt macht. Dabei kommt es zunächst zum Aufbau und dann zur Intensivierung einer möglichst flächendeckenden Amtsorganisation (angelehnt an Burgen und Städte), die mit unterschiedlicher Durchsetzungskraft auch die im Lande liegenden Klöster erfaßt. Besondere Bedeutung erhält ferner die Durchsetzung und der Ausbau einer Steuer-

ZHF 11, 1984, 257–354. – Peter MORAW, Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte, in: *Academia Gissensis*, hg. v. Peter MORAW u. Volker PRESS, Marburg 1982, 1–43.

6 Friedrich-Wilhelm HENNING, *Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800*, 3. Aufl. Paderborn 1977, 178f. u. 220.

7 Karl Suso FRANK, *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums*, Darmstadt 1983. – Kaspar ELM (Hg.), *Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, Berlin 1981.

8 Wilhelm ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, 3. Aufl. Hamburg u. Berlin 1978. – Peter KRIEDTE, *Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus*, in: *Geschichte u. Gesellschaft* 7, 1981, 42–68.

9 Hans-Martin MAURER, *Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109, 1973, 151–195.

sowie Wehrverpflichtung der bäuerlichen Untertanen gegenüber dem Landesherrn – ebenfalls mit dem Bestreben, klösterliche Hintersassen einzubeziehen. Eine weitere gravierende Entwicklung liegt in der Ausformung zentraler Behörden und Gremien aus dem alten landesherrlichen Rat (wobei gerade in der Anfangsphase auch Prälaten zugezogen werden): Hofrat, Finanzbehörden, Hofgericht, Kanzlei usw. entstehen<sup>10</sup>. Dabei erhält insbesondere die judikative Komponente für die Integration der Klöster ihr Gewicht. Auch Klosterreformen oder Einzelmaßnahmen in ihrem Rahmen werden häufiger in der Art eines vom Landesherrn bestimmten Gerichtsverfahrens vollzogen.

Die Ein- und Unterordnung der Klöster im Verhältnis zum Territorialstaat – bei Wahrung vielfach größter Autonomiebereiche im einzelnen – zeigt sich insbesondere in der Ausprägung landständischer Prälatenkurien in den großen Territorien; das sei hier nur ganz pauschal angemerkt<sup>11</sup>. Weiter müssen wir uns vor Augen halten, daß das 15. Jahrhundert zu einer wenig friedlichen Epoche gehörte, die auch die Fehde als Mittel der Rechtssuche kannte. Die Schutzbedürftigkeit der Klöster in diesen Fehden und in anderen kriegerischen Auseinandersetzungen, dazu auch gegen die eigenen Untertanen, mit denen es im 15. und 16. Jahrhundert immer wieder große und kleine Konflikte gab, unterhöhlte in einem kaum zu unterschätzenden Maße die eigenherrschaftliche Stellung der Prälaten und wertete im Gegenzug den Landesherrn als Vogt und Schirmer auf (nicht zuletzt aus der Perspektive der Klosteruntertanen): In Relation zum Grad der eigenen Schutzbedürftigkeit intensivierte sich eben die fremde Herrschaft – im Sinne der für die alte Gesellschaft typischen untrennbaren Wechselwirkungen von Schutz und Herrschaft: Schutz implizierte zwangsläufig Herrschaft, und Herrschaft verpflichtete zum Schutz. Schutz ohne Herrschaft, die Idealvorstellung der hochmittelalterlichen Kirchenreformer, blieb im realen politischen Raum eine Illusion<sup>12</sup>.

Die Landsässigkeit der Klöster hatte sich aus Vogtei- und Schutzrechten weltlicher Herren entwickelt – aus Rechten, die im Zuge der allgemeinen Territorialisierung ausgebaut, zum Teil auch erst erworben wurden, nicht selten einfach *via facti*. Ähnlich wie etwa bei den Landstädten errangen die Sieger im territorialen Konkurrenzkampf dabei auch Rechte an solchen Klöstern, die ihr Haus nicht selbst gegründet hatte. Diese nicht seltene Distanz, aber auch die Vielzahl der beherrschten Klöster und die Größe der Territorien ließen die Beziehungen sehr viel weniger personalisiert erscheinen, als dies bei älteren Vogteiverhältnissen der Fall gewesen war. Intensivierung und Rationalisierung von Herrschaft konnten so im Zuge der allgemeinen Tendenzen greifen – wir haben ja bereits darauf verwiesen, etwa unter den Stichworten Amtsverfassung und neue materielle Anforderungen, letztere im Sinne von »Rat und Hilfe« vonseiten der Klöster als Gegenleistung für »Schutz und Schirm« vonseiten des Landesherrn.

Neben den politischen erfaßten ebenfalls die wirtschaftlich-sozialen Entwicklungen die Klöster: In neue, größere Wirtschaftsräume wurden sie häufig genug über den Territorialstaat eingebaut (etwa durch Zollprivilegien oder den gezielten Aufbau von Stadthöfen in landesherrlichen Städten)<sup>13</sup>.

Gesellschaftliche Veränderungen lassen sich besonders gut im Kontext der Klosterreform greifen, spielen oft sogar eine zentrale Rolle: Adlige Reservate in den Konventen werden beseitigt, das bürgerliche, zum Teil auch das bäuerliche Element stärker gefördert<sup>14</sup>. Auch hier

10 Zu diesen Aspekten: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL u. Georg-Christoph von UNRUH, Bd. 1, Stuttgart 1983.

11 Zu diesem Komplex: Dieter STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, 241 ff. (mit Literatur).

12 Ebd., bes. 15 ff.

13 Ebd. 216 ff.

14 Ebd. 220 ff.

lief das landesherrliche Interesse parallel zu den allgemeinen Trends, da der Landesherr an einer Schwächung des Adels, des herrschaftlichen Konkurrenten, interessiert war. Adlig dominierte Klöster brachten den Wünschen der Landesherrschaft in der Regel deutlich mehr Widerstand entgegen als andere – das betrifft sowohl die Bestrebungen zur Intensivierung der Landesherrschaft über das Kloster als Ganzes als auch die Anordnungen zur klosterinternen Disziplinierung, die im Rahmen einer Reform in der Regel nötig waren. Diese können dabei mit gutem Recht in den größeren Kontext der allgemeinen Tendenzen zur Sozialdisziplinierung<sup>15</sup> eingeordnet werden.

Das personale Element war jedoch nicht nur in den Konventen, sondern auch außerhalb als Mittel zum Vollzug der herrschaftlichen Interessen von Wichtigkeit. Die Personen der Klosterreformer und der landesherrlichen Kommissare – häufiger waren diese sogar identisch – geben oft entscheidende Hinweise auf die Gewichts- bzw. Machtverteilung im Umkreis der Klosterreformen. Mit der Figur des landesherrlichen Rates<sup>16</sup> aus geistlichem Stand (in der Regel Prälat oder Kanoniker) besaß der Territorialstaat dabei ein probates Mittel für seine Zwecke: Hier lag zum einen juristische und theologische Kompetenz und zum anderen vermied man eine zu offensichtliche Beschädigung der allgemeinen Gerichts- und Standesprivilegien bzw. der Immunität geistlicher Personen und Korporationen.

Die geistlichen Vorrechte der Klöster im Land konnten darüber hinaus, nicht zuletzt unter dem Schlagwort »Reform«<sup>17</sup>, auch durch Kooperation mit den Orden, mit Bischöfen oder – ganz besonders wichtig – mit dem Papsttum (Stichwort: »Kuralismus«) unterlaufen werden, wir kommen darauf noch zurück. Ganz speziell gerade im Bereich der Klosterreform zeigte sich der Territorialstaat als aktiver und dominanter Faktor, was noch näher zu zeigen sein wird. Dieses territorialstaatliche Engagement für die Klosterreform kann als Ausdruck landesherrlicher Devotion, als Teil der territorialen Modernisierungsbestrebungen (Stichworte: soziale Öffnung, effektive Nutzung der Ressourcen des Landes), näherhin aber auch als wichtiges Element des sich immer stärker ausformenden Kirchenregiments (als Teil der sich ausformenden umfassenden Landeshoheit) verstanden werden.

Bei dem vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment<sup>18</sup> handelt es sich um ein Teilphänomen, das in den Zusammenhang der allgemeinen Herrschaftsintensivierungs- und Verstaatungstendenzen des späten Mittelalters zu stellen ist, die sich in Deutschland vornehmlich auf territorialer Ebene vollzogen. Das Vorhandensein eines solchen Kirchenregiments wird in der Forschung weitgehend anerkannt; es gibt aber nach wie vor auch die Auffassung, daß es von den weiter entwickelten Formen im Bereich der späteren evangelischen Landeskirchen grundsätzlich abzugrenzen sei. Das Unfertige am spätmittelalterlichen Kirchenregiment der Territorialherren kann zwar nicht wegdisputiert werden, es korrespondiert jedoch durchaus mit dem Entwicklungsstand der meisten anderen Komponenten frühmoderner Staatlichkeit. Gegen die Existenz eines solchen vorreformatorischen Kirchenregiments können kaum

15 Dieser wichtige, inzwischen viel rezipierte Begriff wurde geprägt von Gerhard OESTREICH: *DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969.

16 Dieter STIEVERMANN, *Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert...*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. v. Roman SCHNUR, Berlin 1986, 229–271. – Heinz LIEBERICH, *Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 27, 1964, 120–189.

17 Kaspar ELM (Hg.), *Die Reformbewegung und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, Berlin 1989.

18 Siehe dazu jetzt (mit Blick speziell auf die Wettiner in Thüringen und Sachsen, aber auch auf andere Territorien) Manfred SCHULZE, *Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation*, Tübingen 1991. – Deutlich die vorreformatorischen Verhältnisse von der Reformationzeit abgrenzend dagegen Hans-Walter KRUMWIEDE, *Kirchenregiment, Landesherrliches*, in: *TRE* 19, 1990, 59–68.

die epochentypischen päpstlichen Privilegien ins Feld geführt werden, die sich die Territorialstaaten im späten Mittelalter erwarben, werden doch auch die sich in die frühe Neuzeit fortziehenden Privilegien-, Lehens- und sonstigen Rechtsbeziehungen der Territorien zum Königtum nicht als Argumente gegen die Staatlichkeit der territorialen Landesherrschaften gebraucht.

## Bayern und die Klosterreform

Zur Veranschaulichung und Weiterführung der bereits weitgehend abstrakt umrissenen Zusammenhänge und thesenartigen Analysen sollen zunächst einige konkrete bayrische Beispiele vorgestellt werden, die uns typisch erscheinen. Vorab ist jedoch klarzustellen, daß nicht immer alle der angesprochenen Phänomene für die ganze Zahl der Landesklöster nachweisbar sind – teils wegen der Quellenlage, teils wegen der Sachlage. Darüber hinaus ist eigentlich jedes Kloster ein Sonderfall – allein schon wegen der unterschiedlichen Orden (bzw. ordensinternen Gruppierungen) und Diözesen, die ins Spiel kamen – oder auch wegen der Genese seiner Vogteiverhältnisse, der führenden Persönlichkeiten, des allgemeinen Sozialprofils der Konvente, der wirtschaftlichen Lage usw. Über viele dieser Faktoren ist hier schon aus Zeitgründen hinwegzusehen. Die Unzulänglichkeiten einer solchen Vereinfachung sollen zwar nicht unterschlagen werden, doch ist zu betonen, daß nach unserer Auffassung in dieser Epoche die territorialstaatliche Zu- und Einordnung eben die wesentliche Rahmenbedingung für ein Kloster ausmachte.

Auch auf die Entwicklung von Vogtei- bzw. Landesherrschaft sowie mannigfaltige ältere Eingriffe der bayrischen Herzöge in die Klöster kann nicht näher eingegangen werden. Unser Interesse gilt dem 15. Jahrhundert<sup>19</sup>, wo im Zuge der intensivierten Landesherrschaft und im Kontext der anschwellenden Klosterreformbewegung die Klosterpolitik in Bayern einen systematischeren Charakter bekommt. Sie kann allerdings in einzelnen Fällen noch durch die Landesteilung (die wir ebenfalls ausklammern) behindert werden, doch vermag die Gliederung in überschaubare, gleichwohl nicht zu schwache Landesteile die Klosterherrschaft auch mit Druck sich ausprägen lassen.

Helmut Rankl hat in seiner Darstellung »Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern« auch die bayrischen Klosterreformen behandelt. Als Anreger bzw. Vorbilder konnte er dabei Österreich und die Pfalz herausstellen<sup>20</sup>. Von Kastl in der Oberpfalz, wohin Pfalzgraf Ruprecht I. (1329–1390) im Jahre 1380 böhmische Reformmönche berufen hatte, griff die Reformbewegung auch auf bayrische Klöster über – ohne daß hier bereits eine landesherrliche Beteiligung in den Quellen greifbar würde. Ganz anders stellt sich die Lage jedoch bei der Ausbreitung der Melker Reformbewegung von Österreich nach Bayern dar, einer Bewegung, die geistig von der Universität Wien geprägt war und energisch von Herzog Albrecht V. von Österreich (1404–1439) im Lande verbreitet wurde<sup>21</sup>. Dabei konnte sich der Landesherr auch eines päpstlichen Visitationsprivilegs für die Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte von 1418 bedienen<sup>22</sup>.

19 Guter Überblick bei: Wilhelm STÖRMER, Die innere Konsolidierung der wittelsbachischen Territorialstaaten in Bayern im 15. Jahrhundert, in: Europa 1500, hg. v. Ferdinand SEIBT u. Winfried EBERHARD, Stuttgart 1987, 175–194.

20 Helmut RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), München 1971.

21 Gerda KOLLER, *Princeps in ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, Graz–Wien–Köln 1964.

22 RANKL (wie Anm. 20) 175.

Die innere Zersplitterung und kriegerische Auseinandersetzungen hinderten zunächst die Ausbreitung dieses Impulses nach Bayern. Doch schon Anfang März 1424 hatten sich Pfalzgraf Johann von Neumarkt (1410–1443) und Herzog Heinrich von Bayern-Landshut (1393–1450) in Rom um eine Visitationserlaubnis bemüht. Dieses Vorhaben gelang zwar nicht, doch befahl 1426 Papst Martin V. (1417–1431) den Bischöfen von Freising, Regensburg und Augsburg die Visitation der Klöster in ihren Diözesen. Es ist äußerst aufschlußreich, wie trotz dieses Sachstandes doch der landesherrliche Wille zum entscheidenden Faktor der Klosterreform wurde.

Auf Grund der Personalsituation ließ sich nämlich auch die bischöfliche Schiene trefflich für Reformen im landesherrlichen Sinne nutzen: amtierte doch der »Bastard-Bruder« der Münchener Herzöge, der Doktor des kanonischen Rechts Johann Grünwälder, als Freisinger Generalvikar<sup>23</sup>. Schon Ende März hatte Grünwälder an den Diözesanklerus u. a. wegen der Erneuerung noch nicht reformierter Klöster geschrieben<sup>24</sup>, im Juli 1426 dann betraute ihn sein Bischof förmlich mit der Klostervisitation. Neben dem Wittelsbacher Sprößling Grünwälder wirkten mit der Schwabe Johann von Ochsenhausen und der Bayer Petrus von Rosenheim (um 1380–1433) (beide in der landesherrlichen Visitation in Österreich bewährt), ferner der bayrische Augustinerdekan Johann von Indersdorf, der uns noch näher begegnen wird.

Die kirchenrechtliche Legitimation wurde am 29. September 1426 mit einer herzoglichen Vollmacht (»Gwaltzbrief«) gegenüber den Prälaten der Benediktiner und Augustinerchorherren entscheidend untermauert. Generalvikar Grünwälder wird dort als herzoglicher Rat und lieber Getreuer (d. h. mit der typischen Titulatur für einen landesherrlichen Rat) bezeichnet, der päpstliche und bischöfliche Vollmacht habe, die »Klöster in unsern Landen« zu visitieren und zu reformieren<sup>25</sup>: Der territoriale Bezug des Unternehmens kann also nicht deutlicher ausgedrückt werden!

Konkrete Folgen der bayrischen Klosterreform lassen sich dann z. B. aus der »Carta reformationis« für Tegernsee vom 6. Dezember 1426 herauslesen<sup>26</sup>: Der Akzent liegt zwar auf der disziplinären und liturgischen Seite (die hier nicht näher zu verfolgen ist), doch bedeutet die formale Aufgabe der adligen Exklusivität zweifellos eine wichtige Neuerung, die über das Klosterwesen im engeren Sinne weit hinauswies. Ohne landesherrliche Autorität wäre es sicherlich auch nicht möglich gewesen, den alten Abt zur »Resignation« (hinter diesem Terminus versteckt sich in solchen Fällen häufig genug eine kaschierte Absetzung) zu bewegen; an seine Stelle trat mit Kaspar Ayndorffer (1426–1461) ein Münchner Patriziersohn. Symptomatisch erscheint es ferner, daß sich der neue Abt Ayndorffer bald mit landesherrlichen Steuerforderungen konfrontiert sah: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klöster war aus der Perspektive des Territorialstaates, den in dieser Epoche in der Regel chronischer Geldmangel quälte, zweifellos ein wichtiger Gesichtspunkt. Bedeutender als unter den Steuerzahlern sollte jedoch Tegernsees Rolle als ein geistiges Zentrum des Landes und Ausgangspunkt weiterer Reformen werden, die hier jedoch nicht darzustellen ist.

23 LIEBERICH (wie Anm. 16) 171. – Johannes Grünwalder: geb. nach 1392, 1422 Generalvikar, 1443 Bischof von Freising, 1440 Ernennung zum Kardinal, gest. 2. 12. 1452. LThK 5, <sup>2</sup>1960, Sp. 1039f. (Hermann Tüchle).

24 RANKL (wie Anm. 20) 178.

25 Ebd. 179.

26 Ebd. 179f. – Zur Tegernseer Reform: Klaus SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 20), München 1989, 49ff. – Ferner Germania Benedictina II – Die Benediktinerklöster in Bayern, hg. v. Josef HEMMERLE, Augsburg 1970, 297–304.

Bei einer anderen Reform, die wir herausgreifen, treten weitere Aspekte landesherrlichen Handelns zu Tage. 1427 visitierte Grünwälder auch das Stift Beuerberg<sup>27</sup>, welches zwar für die bayrische Landesherrschaft reklamiert wurde, jedoch der unmittelbaren Vogtei des Kaspar von Tor-Eurasberg unterstand. Hier kam es vor dem Herzog als oberstem Schutzvogt zu einem Gerichtsverfahren gegen den lokalen Klostervogt, dem neben Grünwälder weitere Prälaten beiwohnten. Für den Fall erneuter Übergriffe wurde dem Vogt der Entzug seiner Rechte angedroht. Deutlich wird dabei eine eminent politische Möglichkeit für die Landesherren, mit Hilfe des Reforminstruments in gewachsene adlige Herrschaftsbereiche einzudringen und diese für die Einflußnahme bzw. Kontrolle von seiten der Landesherrschaft zu öffnen. Schließlich sei noch ein dritter bayrischer Reformfall näher geschildert, nämlich der des wittelsbachischen Hausklosters Scheyern<sup>28</sup>. Dort konnte 1427 eine Abtsabsetzung die durch Kriegsbelastungen eskalierte Finanzkrise nicht lösen. Schon 1428 erfolgte eine Nachvisitation in Gegenwart eines Münchener Prinzen – solche Präsenz des landesherrlichen Hauses ist nicht selten; sie findet sich vor allem bei Klöstern, zu denen traditionell eine enge Beziehung der Dynastie bestand, aber auch in Fällen, wo die persönliche Autorität des Landesherrn die Visitatoren unterstützen sollte. Der Landesherr selbst ordnete 1430 an, daß ein Teil des Konvents – zur »Umerziehung« und zur finanziellen Erleichterung Scheyerns – in einem anderen reformierten Kloster untergebracht werden sollte; ferner wurde die Verringerung der Dienstboten, jährliche Rechnungslegung vor Konvent und Herzog (bzw. seinen Vertretern) befohlen. Es wurde untersagt, zukünftig noch landesherrliche Jäger und Amtleute aufzunehmen, damit also auf die traditionellen vogteilichen Nutzungen »Klosterherberge« bzw. »Klosteratz« verzichtet. Das ist insgesamt geradezu das klassische Spektrum landesherrlicher Maßnahmen im Zuge einer Reform: Sie reichen von einer Intensivierung der ökonomischen Kontrolle bis zu wirtschaftlichen Entlastungen, selbst auf Kosten des Landesherrn.

Intensiv, aber kaum graduell verändert, zeigten sich die bayrischen Klosterreforminitiativen dann auch in der Phase des Basler Konzils, zu dem ja gerade Herzog Wilhelm von Bayern-München (1397–1436) besonders gute Kontakte pflegte<sup>29</sup>. Bekanntlich hat schon 1435 Herzog Albrecht V. von Österreich ein konziliares Visitationsprivileg erhalten. Herzog Albrecht III. (1438–1460; »der Fromme«) von Bayern-München gelang dies 1441; Visitatoren waren Abt Kaspar von Tegernsee, Dekan Johann von Indersdorf (Beichtvater, Vertrauter und geistlicher Berater des Herzogs) sowie Propst Peter Fries von Rohr – der Vorsteher eines neuen Reformzentrums; 1438 hatte dieser mit Hilfe des Herzogs sein Amt erhalten, nachdem im Zuge der Visitation der alte Konvent von Rohr in Schloß Trayn hatte belagert werden müssen – daß dabei auch die vogteiliche Position der Abensberger geschwächt worden war, liegt auf der Hand; Fries soll im übrigen auch dem herzoglichen Rat angehört haben<sup>30</sup>. Entscheidend war also diese Visitationskommission durch ihre Kompetenz und Loyalität gegenüber dem wittelsbachischen Landesherrn geprägt, was kirchenrechtlich-formal zwar kein Hindernis war, doch qualitativ den geistlichen Sonderstatus wirkungsvoll aufbrach.

Im nachkonziliaren Jahrzehnt von 1448 bis 1458 kam es zu Versuchen, ohne Landesherren bzw. gegen sie zu reformieren – u. a. mit der Legation des Nikolaus von Cues (1401–1464). Dieses Unternehmen scheiterte im Raum Bayern-Tirol eindeutig. Besonders bitter war die

27 RANKL (wie Anm. 20) 181.

28 RANKL (wie Anm. 20) 181 f. – *Germania Benedictina* II, 273–281.

29 RANKL (wie Anm. 20) 184 ff. – Johannes HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln/Wien 1987, 277 ff.

30 RANKL (wie Anm. 20) 188 ff.

Niederlage des Cusaners im Ringen mit Sigismund von Tirol (1446–1490), in dem auf territorialer Ebene noch einmal eine Art Prinzipienstreit um die Freiheit der Kirche mit allen Mitteln ausgefochten worden war<sup>31</sup>.

Eine neue Runde von Klosterreformen in Anlehnung an das Papsttum wurde am 7. April 1459 mit der Bulle Pius' II. zur Klosterreform in den Landen Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut (1458–1464) eröffnet<sup>32</sup>. Diese Bulle war zwar an den Augsburger Bischof Peter von Schaumberg (1424–1469) gerichtet, doch stand dem Landesherrn das Nominationsrecht für eine bis zu dreiköpfige Visitationskommission zu. Von Paul II. (1444–1471) erhielt Herzog Ludwig am 30. Mai 1465 eine erweiterte Vollmacht für den Bischof von Freising, Johann IV. Tulbeck (1453–1473). Auch in diesen Fällen ist einmal mehr das personale Moment entscheidend für die Bewertung: Der Augsburger Bischof stand in einem förmlichen Schutzverhältnis zum regional übermächtigen Herzog, während der Freisinger Ordinarius in seine Ratsdienste getreten war<sup>33</sup>.

Unter Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut erscheint das Instrument der Klosterreform dann nicht nur als ein Mittel der innenpolitischen Durchdringung und Arrondierung, sondern sogar der außenpolitischen Expansion – etwa gegen Kempten, Ottobeuren und Roggenburg<sup>34</sup>. Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Der entscheidende außen- und innenpolitisch wirkungsmächtige Hebel ergab sich dabei in der Regel aus der mit einer Reform legalisierbaren Möglichkeit, Klostervorsteher nach Bedarf zu beseitigen bzw. zu installieren, um so diese entscheidende Position mit politischen Gefolgsleuten besetzt zu halten.

### Württemberg und die Klosterreform

Nach Bayern soll nun Württemberg<sup>35</sup> mit einigen Belegen als zweites Beispiel für das Verhältnis der Territorialstaaten zur Klosterreform ganz knapp vorgestellt werden. Im Gegensatz zu Bayern verfügte Württemberg ja bekanntlich nicht über eine alte herzogliche Tradition, sondern hat sich als Grafschaft im zähen Konkurrenzkampf gegen andere territoriale Mitbewerber – darunter nicht zuletzt das Königtum – behauptet und bemerkenswert arrondiert. Im Falle Württemberg läßt sich somit das spätmittelalterliche Kirchenregiment deutlich als Konsequenz gesteigerter Macht erkennen: Aus der Summe der vielen ankrystallisierten Einzelrechte ergab sich nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Steigerung von Herrschaft.

Ähnlich wie in Bayern können ebenfalls für Württemberg schon vor dem 15. Jahrhundert vielfach einzelne Eingriffe in das klösterliche Leben und herrschaftliche Beziehungen nachgewiesen werden – resultierend aus Vogteirechten, aber auch aus einer hegemonialen Stellung heraus (letzteres etwa gegenüber Stauferklöstern). Ebenfalls wie in Bayern, doch mit einer gewissen Phasenverschiebung, bekommt die Klosterpolitik des Hauses Württemberg im 15. Jahrhundert dann einen systematischen Zug und beschäftigt sich – im Kontext der Klosterreformbewegung – auch immer mehr mit der geistlichen Seite monastischer Existenz.

31 Ebd. 199. – Albert JÄGER, *Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich als Grafen von Tirol*. Innsbruck 1861. – Wilhelm BAUM, *Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter*, Bozen 1987, 125 ff. – DERS., *Nikolaus Cusanus in Tirol*, Bozen 1983.

32 RANKL (wie Anm. 20) 199 f.

33 Ebd. 200.

34 STIEVERMANN, *Landesherrschaft* (wie Anm. 11) 67 u. 69; RANKL (wie Anm. 20) 201 f.

35 Vgl. im einzelnen STIEVERMANN (wie Anm. 11). – DERS.: *Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts*, in: ZWLG 44, 1985, 65–103. – *Württemberg im Spätmittelalter* (Ausstellungskatalog), Stuttgart 1985.

Dabei spielten in der ersten, noch recht sporadischen und eher dürftigen Reformphase seit den 1425er Jahren Bischöfe keine vergleichbare Rolle wie in Bayern, da Württemberg eine vergleichbar starke hegemoniale Position gegenüber Bischöfen nicht besaß; es setzte statt dessen territorial eingebundene und loyale Prälaten und Säkularkanoniker (vielfach auch in Ratsverhältnissen nachweisbar) als Schiedskommission mit landesherrlicher Autorität ein<sup>36</sup>. Die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der Klöster im Bereich des württembergischen Territorialstaats, überhöht durch personale Verflechtungen, gab in der Regel solchen Zugriffen eine Chance auf Erfolg bzw. Effektivität.

Im Zusammenspiel mit dem Basler Konzil (1431–1437/49) wurden weniger umfassende Reformen denn rechtliche Fragen kleinerer Propsteien und Priorate, deren Vogteiverhältnisse von denen des jeweiligen Mutterklosters abwichen (Reichenbach, Güterstein, Enzklösterle), im Sinne der württembergischen Landesherrschaft traktiert; eine wirkliche Reform erfolgte mit Hilfe des Observantenvikars Nicolaus Caroli 1446 bei den Franziskanern zu Tübingen. Dazu kam die Förderung der Stiftskirchen<sup>37</sup>, die den Landesherrn als besonders »herrschaftsnahe« Institution ebenfalls am Herzen lagen (Erwerbungen für Sindelfingen und Stuttgart wurden ebenso bestätigt wie die Fundierung Herrenbergs). Ein ähnliches Profil zeigte dann die kuriale Politik Graf Ulrichs V. von Württemberg-Stuttgart (1442–1480) um 1450 mit den Stiftskirchenprojekten Göppingen sowie Lauffen und Kirchheim (die beiden letzteren wurden nicht vollzogen)<sup>38</sup>.

Eine neue Qualität und durchaus Anschluß an die bayrischen und österreichischen Fürstenstandards schaffte das gräfliche Württemberg mit seinem 1459 in Mantua bei Papst Pius II. erworbenen allgemeinen Visitationsprivileg für die Klöster und Stifte beider Landesteile. Im einzelnen haben sich dadurch zwar die praktischen Durchgriffsmöglichkeiten offenbar nicht verändert, doch bekam alles jetzt einen stärker systematischen Zug<sup>39</sup>. Dabei kann allerdings nicht behauptet werden, daß die Reformbulle nach Lage der Quellen bei dieser, zunächst eher zögerlich einsetzenden Reformwelle eine grundlegende Bedeutung gehabt hätte. Entscheidend blieb die landesherrliche Autorität; auch Ordensbeziehungen und -kontakte, die von den Grafen gezielt gepflegt und eingesetzt wurden, spielten eine nicht unbeträchtliche Rolle:

etwa bei der konsequenten Durchsetzung der observanten Richtung in den Dominikanerinnenklöstern (Weiler, Reutin, Kirchheim, Steinheim, Offenhausen), die – anknüpfend an die gräfliche Neugründung eines observanten Männerklosters in Stuttgart – in einem langen, zähen Kampf erzwungen wurde<sup>40</sup>;

oder bei der in Süddeutschland ungewöhnlichen Förderung der Bursfelder Kongregation (Hirsau, Alpirsbach)<sup>41</sup>;

oder bei der in Süddeutschland in dieser Form einmaligen Ansiedlung der Brüder vom gemeinsamen Leben (Urach, Herrenberg, Dettingen, Tachenhausen, Tübingen, St. Peter im Schönbuch/Einsiedel)<sup>42</sup>.

Im übrigen treffen wir die gleichen Begleitumstände wie bei bayrischen Reformen – insbesondere auch die Erosion adliger Positionen; der dabei zutage tretende Widerstand mußte teilweise mit militärischen Machtmitteln abgeblockt werden – so schon 1431 bei den

36 STIEVERMANN, Juristen (wie Anm. 16).

37 Zur Stiftskirche s. Peter MORAW, über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, 9–37.

38 STIEVERMANN (wie Anm. 11) 134–136.

39 DERS. (wie Anm. 35) 77ff.

40 DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 11) 275ff.

41 Ebd. 265 u. 269f.

42 Ebd. 286.

Zisterzienserinnen zu Rechentshofen und noch 1478 bei den Dominikanerinnen zu Steinheim. Im Streit um die Reform des Dominikanerinnenklosters zu Lauffen kam es 1455 zu einer förmlichen Fehde mit Walter von Urbach, der sich seine traditionellen Rechte am Kloster nicht durch die Landesherrschaft einschränken lassen wollte<sup>43</sup>. Die Absetzung von Klostervorstehern begegnet gleichfalls: Besonders spektakulär vollzog sich der Fall des adligen Propstes Bernhard von Baustetten zu Denkendorf, einem Stift des Ordens vom Heiligen Grabe, der schließlich weichen mußte und 1468 im Pfälzer Exil starb<sup>44</sup>.

Wie letztlich die landesherrliche, d. h. machtpolitische Position vor und nach dem Privileg von 1459 entscheidend war und die Begleitumstände prägte, soll mit zwei Belegen gezeigt werden. 1448 – also vor dem Visitationsprivileg – versprachen die Zisterzienser zu Königsbrunn (die mit der Herrschaft Heidenheim gerade zu Württemberg gekommen waren) dem Grafen Ulrich V. in einer Urkunde, sich von Geistlichen und Ordensbrüdern, die ihnen der Graf senden werde, reformieren zu lassen; im übrigen erkannten sie den württembergischen Erbschirm an und sicherten Wagedienst und Jägeratz zu<sup>45</sup>. 1474 erließ Graf Eberhard im Bart (1457–1496) eine neue Ordnung für die Benediktiner zu Blaubeuren – neben der Wirtschaftsführung (z. B. Anlage der Urbare) wurden auch Fragen der Klosterzucht angesprochen, überhaupt die Regel eingeschränkt<sup>46</sup>. Einen Bezug auf geistliche Autoritäten oder eine Legitimierung von geistlicher Seite sucht man in beiden Fällen vergeblich.

In anderen Fällen ließ man jedoch Geistlichen und Ordensbrüdern durchaus den Vortritt, wenn es sich so ergab: Der Territorialstaat focht hier keine abstrakten Prinzipienkämpfe aus, sondern verhielt sich pragmatisch und flexibel – was letztlich in seinem Sinne durchaus erfolgreich war. Ähnlich dürften es allerdings auch die Träger der Reformbewegung in den Orden gesehen haben, die offenbar keine »ideologischen« Vorbehalte gegen die landesherrliche Gewalt hatten, wenn sie nur ihre Ziele verwirklichen konnten.

Vielfach gingen die Dinge jedoch relativ geräuschlos über die Bühne – nicht zuletzt deshalb, weil offener Widerstand gegen den erklärten Willen des Landesherrn nur von wenigen gewagt werden konnte, die landsässigen Prälaten der Reformkommission (Abt zu Hirsau und Prior der Kartause Güterstein) aus verschiedenen Gründen zur Rücksichtnahme auf die Landesherren verpflichtet waren und ihre Klöster auch in dieser Phase einer besonderen Förderung sich erfreuten. Dieses Zusammenspiel konnte durchaus auf Kosten Dritter gehen: Zwiefalten, das so seine Propstei Güterstein verlor (in eine Kartause und gräfliche Grablege verwandelt) hat das bitter vermerkt und den Hirsauer Abt Wolfram als »Verwüster« gekennzeichnet<sup>47</sup>.

Eine beinahe erstaunliche Parallele zum herzoglichen Sproß und Kirchenpolitiker Grünwälder in Bayern treffen wir in Württemberg mit den Brüdern Vergenhans. Die vielfältig in der Kirchen- und Landespolitik engagierten Doktoren Johannes und Ludwig Vergenhans sollen ebenfalls illegitime Abstammungsbeziehungen zum landesherrlichen Hause haben – in diesem Fall über die Mutterseite<sup>48</sup>.

Die Gefahr einer Interessenkollision für die verschiedenen geistlichen Räte und Reformer blieb in Württemberg meistens gering, prägte doch das Verhalten des Landesherrn Eberhard

43 Ebd. 263, 265, 285.

44 Ebd. 268.

45 Ebd. 264.

46 Ebd. 271 f. – Klaus SCHREINER, Mönchtum im Geist der Benediktinerregel. Erneuerungswille und Reformstreben im Kloster Blaubeuren während des hohen und späten Mittelalters, in: Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung im südwestdeutschen Raum, hg. v. Hans-Martin DECKER-HAUFF u. Immo EBERL, Sigmaringen 1986, 93–171.

47 STIEVERMANN (wie Anm. 35) 78 f., bes. Anm. 56. – Winfried SETZLER, Kloster Zwiefalten, Sigmaringen 1979, 59.

48 STIEVERMANN, Juristen (wie Anm. 16) 258.

im Bart in der Tat eine tiefe persönliche Frömmigkeit<sup>49</sup>. Das bedeutete allerdings nicht, daß er auf eine stärkere Heranführung und Heranziehung der Klöster an und für seinen Territorialstaat (1495 zum Herzogtum erhoben) verzichtet hätte. Immerhin war die Klosterreform im Lande so stark verankert, daß sie auch nach Eberhards Tod in der sogenannten Regimentsordnung von 1498, die von den Ständen (einschließlich der Prälaten) ausgearbeitet worden war, ausdrücklich festgeschrieben wurde<sup>50</sup>.

Eine weitere Ähnlichkeit in der Kirchenpolitik zeigt sich bei den gefestigten Landesstaaten Bayern und Württemberg in dem konstruktiven Umgang mit dem Institut des Säkularkleriker-Stiftes, das in wichtigen Landstädten – etwa für Zwecke der Alimentierung des Kanzlei- und Regimentspersonals, für die Universitätsfondation etc. auf- und ausgebaut wird (Herrenberg, Backnang, Göppingen, Tübingen)<sup>51</sup>.

In anderen Fällen stellen sich beide Territorien jedoch im wesentlichen erfolgreich gegen Bestrebungen, alte Klöster in Stifte zu verwandeln – Bestrebungen, die vielfach von den in den Klöstern dominierenden Gruppierungen als Alternative zur Reform verfolgt werden. Den herrschenden geistigen Zeittendenzen und den territorialstaatlichen Zielen zur Einordnung und Sozialdisziplinierung kam so etwas jedoch in der Regel nicht entgegen und wurde daher nach Möglichkeit abgeblockt. Eine Ausnahme bildet hier für Württemberg das Benediktinerkloster Ellwangen, das 1460 in einer schwierigen politischen Lage und als Sonderfall (der Prälat besaß fürstlichen Rang, es bestand ein vertraglich begrenztes Schirmverhältnis) umgewandelt bzw. säkularisiert wurde<sup>52</sup>.

Es läßt sich deutlich erkennen, daß die Klostersäkularisationen vorzüglich in solchen Zonen vorkommen, die territorial zersplittert bzw. nicht voll erfaßt sind: Dort, etwa im Kraichgau (Odenheim–Bruchsal) und in Franken (Ellwangen, Komburg, St. Burkhard zu Würzburg) kann der Adel vormalige Benediktinerklöster in die ihm gemäße Lebens- und Rechtsform des weitgehend freien Säkularkanonikerstifts transformieren und auch rechtlich absichern lassen<sup>53</sup>.

### Zusammenfassung und Ausblick

Die hier gebotene ausschnittshafte Themenstellung hat schon eo ipso den Territorialstaat in einer übermächtigen Position erscheinen lassen. Dieses Bild ist auf jeden Fall dahingehend zu modifizieren, daß auch seine Mittel gemäß der allgemeinen Entwicklung der Epoche noch deutlich begrenzt waren. Er konnte zwar durchaus ad hoc ein- und durchgreifen – eine dauerhafte Verwirklichung seiner Ziele war aber damit keineswegs gewährleistet. Wenn auch die Verstaatung in den Territorien im Spätmittelalter deutlich weiter fortgeschritten war als im Reich, so fehlte doch noch vielfach der administrative Apparat zur dauerhaften Steuerung und Kontrolle.

Das Bestreben zur sozialen Interessen- und Besitzstandswahrung – nicht nur beim Adel, sondern auch bei den neuen Führungsgruppen in Territorialstaat und Kirche – bremste dazu

49 STIEVERMANN, Herzog Eberhard im Bart (1459–1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg, hg. v. Robert UHLAND, Stuttgart etc. 1984, 82–109. – DERS., Württembergische Klosterreformen (wie Anm. 35) 93 ff.

50 STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 11) 287.

51 Vgl. oben bei Anm. 37.

52 STIEVERMANN, Landesherrschaft (wie Anm. 11) 266 f. – DERS., Das geistliche Fürstentum Ellwangen im 15. und 16. Jahrhundert. Politische Selbstbehauptung im Schatten Württembergs, in: Ellwanger Jahrbuch 32, 1987–88, 35–47.

53 Alfred WENDEHORST, Der Adel und die Benediktinerklöster im späten Mittelalter, in: Studia Anselmiana 85, 1982 (= Consuetudines Monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger), 333–353. – SCHREINER (wie Anm. 26) 53 ff.

häufig genug den Elan der kirchlichen wie staatlichen Reformbestrebungen und erzwang Kompromisse. Auch konnten Kirchenrecht und kirchliche Privilegien nicht einfach völlig beiseite geschoben werden, sondern man mußte damit nach Lage der Dinge politisch und flexibel kalkulieren, darüber hinaus in bestimmten Fällen mit den Bischöfen als regional präsenten Reichsfürsten rechnen: Im württembergischen Bereich gilt dies etwa für Murrhardt, wo der Bischof von Würzburg nicht zu übergehen war<sup>54</sup>. So verwundert es nicht, daß auch die Klosterreformbewegung trotz ihrer Verbindung mit dem Landesfürstentum bei allen Erfolgen (die exakt allerdings kaum zu messen sind) doch immer wieder auch an die Grenzen des Machbaren stieß.

Es läßt sich schließlich kaum sicher bestimmen, ob die in vielen Regionen erkennbare Neublüte des Klosterwesens im ausgehenden Spätmittelalter in erster Linie auf den wirkenden Geist der Reform, die ordnende Kraft des Territorialstaates oder nur mehr auf die allgemeine konjunkturelle Erholung im Agrarsektor zurückzuführen ist.

Unabhängig davon, wie hoch man nun die Effektivität territorialstaatlichen Reformhandelns im Klosterbereich veranschlagt, so sind doch zumindest einige Langzeitfolgen nicht wegzudisputieren: Die Erosion des traditionellen kirchlichen Autonomiebereichs läßt sich nicht rückgängig machen, der Anspruch des Staates auf die Mitwirkung auch in internen kirchlichen Angelegenheiten setzt sich fest, überhaupt verliert langfristig die Orientierung des Kirchen- und Klosterwesens an Diözesan- und Ordensstrukturen an Bedeutung, während die Ausrichtung auf den Territorialstaat wächst – eine Tendenz, die unter folgenden Stichworten zu buchen ist: Prälaten als Landstand, geistliche Steuerleistungen, Geistliche in Regiment und Kanzlei, Einbau von Klerus und Klöstern in die territoriale Gerichtsbarkeit; der Territorialstaat begegnet in der Rolle eines Kontrolleurs und Mittlers in den verschiedensten Angelegenheiten der Klöster, selbst in spezifisch geistlichen Dingen, und wird als solcher häufig von den eigenen unmittelbaren Untertanen, aber auch aus den Konventen oder von klösterlichen Hintersassen angerufen.

Das alles sind Phänomene, die auf Entwicklungen in der Reformationszeit hinweisen, ja sie vielfach schon vorwegnehmen. Radikale Reform, für deren Bezeichnung schließlich der Begriff »Reformation« (der im übrigen auch dem 15. Jahrhundert geläufig ist) sich durchsetzt<sup>55</sup>, wird bekanntlich in den Landesstaaten des 16. Jahrhunderts möglich, da das Konzept der universalen Kirche mit ihren – aus territorialer Sicht – strukturellen und juristischen Hemmnissen (Papst, Bischöfe, Kirchenrecht, kaiserliche Vogtei) von den reformationswilligen Reichsständen vollends überwunden werden kann und der einheitliche Wille der weltlichen Obrigkeit sich mehr oder weniger ausschließlich durchsetzt (Stichwort: Fürstenreformation, aber auch fürstliche Gegenreformation).

Aus der retrospektiven Wertung, unter Einbeziehung der Entwicklung des 16. Jahrhunderts, läßt sich daher folgern: Mit dem Aufstieg des Territorialstaats und seinem zunehmenden Ausgreifen in die Kirche (d. h. hier die Klöster) treffen wir bereits im 15. Jahrhundert ein ganz wichtiges Element eines »Aufbruchs in die Moderne« (im Sinne des Tagungsmottos) – eines Aufbruchs, der sich allerdings letztendlich in einer Art und Weise gestaltete, wie es spätmittelalterliche Protagonisten der Kirchen- und Klosterreform kaum antizipieren konnten.

54 Dazu zuletzt Gerhard FRITZ, *Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit*, Sigmaringen 1990.

55 In diesem Sinne führt jetzt M. SCHULZE (wie Anm. 18) den Begriff »Reformation« für die Reformen des 15. Jahrhunderts wieder ein. – Die Bedeutung der kirchlichen bzw. Ordenskräfte für die Reform betont stärker (allerdings für eine andere Region) Bernhard NEIDIGER, *Erzbischöfe, Landesherrn und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54, 1990, 19–77. – Dazu aber Wilhelm JANSSEN, *Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter*, in: *Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hg. v. J. F. G. Goeters u. J. PRIEUR, Wesel 1986, 9–42.